



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06539**
Datum: 06.06.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Klaus, Oliver Christoph

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.06.2007	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Oliver Christoph Klaus, CDU, zur Vermeidung von Lärmbelästigungen bei Freiluft-Großveranstaltungen

Die relativ entspannte Bewertungssituation und die geringe Anzahl von Beschwerden nach den diesjährigen Turntable Days zeugt m. E. davon, dass die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten und besonders mit dem Veranstalter einen Weg gefunden hat, diese Großveranstaltung begleitend so zu gestalten, dass die Lärmbelästigung für die Bürger sich in hinnehmbaren Grenzen hält.

Neben einer intensiven Vorbereitung und Begleitung der Veranstaltung wurden anscheinend auch technische Mittel zur Lärmminimierung genutzt.

Ich frage die Verwaltung:

- 1. Welche technischen Mittel und Verfahren der Lärmminimierung kamen zur Anwendung ?**
- 2. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter der TTD im Jahr 2007 auferlegt, und gehörten auch die Anwendung technischer Mittel und Verfahren der Lärmminimierung zu diesen Auflagen ?**
- 3. Wenn technische Mittel/Verfahren der Lärmminimierung beauftragt wurden: Ist es geplant, die anscheinend guten Erfahrungen der TTD dieses Jahres auch auf andere Großveranstaltungen in der Stadt zu übertragen?**

gez. Oliver Christoph Klaus
Stadtrat

Anfrage des Stadtrates Oliver Klaus, CDU, zur Vermeidung von Lärmbelästigungen bei Freiluft-Großveranstaltungen
Vorlagen-Nr.: IV/2007/06539

Beantwortung der Verwaltung:

1. Welche technischen Mittel und Verfahren der Lärmminimierung kamen zur Anwendung?

Die Schallschutzmaßnahmen für die „SPUTNIK Turntable Days“ sind „maßgeschneidert“, d. h. an den Veranstaltungsort und auch den Eigenarten dieser Veranstaltung speziell angepasst. Eine Übertragung auf andere Ereignisse ist nicht unbedingt sinnvoll oder notwendig. Die akustische Situation bei den „SPUTNIK Turntable Days“ ist insoweit sehr speziell, weil es um vier leistungsstarke Verstärkeranlagen geht, die von keiner massiven Bauhülle umgeben sind.

Für die „SPUTNIK Turntable Days“ wurden zunächst die Schall-Ausbreitungsbedingungen für die „Peißnitzinsel“ und die angrenzenden Stadtgebiete gutachterlich untersucht. Damit liegt annähernd fest, welche Bedingungen Musikveranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände „Peißnitzinsel“ erfüllen müssen.

In einer zweiten Stufe werden die akustischen Bedingungen der „SPUTNIK Turntable Days“ an die Vorgaben der Voruntersuchung angepasst. Dazu werden die Musikanlagen der einzelnen „Locations“ ausgemessen und danach spezielle Schallschutzmaßnahmen festgelegt. Im Einzelnen wurden zunächst die Zelte gedämmt und die Beschallung der Musikanlagen als Vierpunktbeschallung mit hoher Schallkonzentration (kardioid arbeitendes Line-Array-System) ausgelegt.

Da die Bündelungswirkung herkömmlicher Lautsprechersysteme insbesondere im Bassbereich ungenügend ist, wird durch zusätzliche Lautsprechertechniken der in die Umgebung abgestrahlte Musikanteil gegenphasig ausgelöscht. Die dazu notwendige Lautsprecher- und Verstärkertechnik muss zusätzlich zu der üblicherweise vorhandenen beschafft werden. Auf diese Weise erreicht man eine gewisse Konzentration des Musikpegels auf die „Dance Floors“ und eine verminderte Abstrahlung in die Umgebung.

Art und Umfang der angewandten Schallschutzmaßnahmen ist, mindestens in Mitteldeutschland bislang einmalig und recht kostenintensiv.

2. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter der „SPUTNIK Turntable Days 2007“ auferlegt, und gehört auch die Anwendung technischer Mittel und Verfahren der Lärmminimierung zu diesen Auflagen?

Die Auflagen der Stadt Halle für die „SPUTNIK Turntable Days 2007“ sind sehr umfang- und detailreich. Deshalb folgt hier ein Auszug aus dem Genehmigungsbescheid. Wie zu sehen ist, betreffen die Auflagen der Stadt Halle im erheblichen Umfang technische Mittel und Verfahren zur Geräuschminimierung.

1. Auflagen:

1. An den nachfolgend genannten Immissionsorten sind die folgenden Beurteilungspegel einzuhalten:

- Wipperweg 13 und 14 (Wohnnutzung)
- Weinberg 3 (Wohnnutzung)
- Burgstraße 45 (Alters- und Pflegeheim)
- Ernst-König-Str. 4 (Wohnnutzung)

jeweils: tags außerhalb der Ruhezeiten

70 dB(A)

tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A)
nachts 55 dB(A)
einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die o.g. Beurteilungspegel tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

- Wohnanlage „Gut Gimritz“ (Wohnnutzung)

jeweils: tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A)
nachts 59 dB(A)
einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die o.g. Beurteilungspegel tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

2. Die zugehörigen Bezugszeiten („tags“/„nachts“) verstehen sich entsprechend § 2 Abs. (5) der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV).

3. Die oben genannten Schallpegelwerte sind eigenverantwortlich einzuhalten. Die Einhaltung ist mindestens über die Messparameter L_{Aeq} und L_{AFmax} zu kontrollieren. Darüber hinaus sind im Sinne der DIN 45680 die Messparameter L_{Ceq} und L_{CFmax} messtechnisch mit zu erfassen. Über die Messungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Die Eigenkontrolle soll mit Schallpegelmessern der Klasse 1 oder 2 erfolgen. Die Eigenkontrolle kann vom Veranstalter auch an eine anerkannte Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) übertragen werden. Die Messwertkontrolle an den oben genannten Immissionsorten soll - soweit mit vertretbarem Aufwand realisierbar - zeitlich lückenlos erfolgen. Zulässig in diesem Sinne ist es auch, an den oben genannten Immissionsorten stichprobenartige Pegelmessungen vorzunehmen und zusätzlich an einem geeigneten Referenzmesspunkt eine kontinuierliche Pegelmessung durchzuführen. Die Kontrolle soll in Anlehnung an die Mess- und Bewertungsvorschriften der 18. BImSchV erfolgen. Der unter Nr. 1.6 des Anhangs zur 18. BImSchV vorgesehene Messabschlag ist jedoch nicht zu berücksichtigen.

4. Wird bei der Eigenkontrolle eine Überschreitung der obigen Immissionsrichtwerte festgestellt, ist die verursachende Geräuschquelle unverzüglich auf den zulässigen Pegel abzusenken. Der Veranstalter hat zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass Weisungen, die der Einhaltung der Immissionsrichtwerte dienen, von der örtlich verantwortlichen Leitung der Tontechnik akzeptiert und umgesetzt werden.

5. Alle Veranstaltungsorte in den Veranstaltungszelten sind über eine mehrseitige Anordnung kardioid arbeitender Lautsprecher-Arrays zu beschallen mit dem Ziel, eine möglichst gute Bündelung aller Tonfrequenzen und damit eine geringe Streuung der Geräusche zu erreichen. Aus diesem Grund ist bei der Freilichtbühne der Peißnitzinsel eine Vierpunktbeschallung mittels Line Array System anzuwenden.

6. Die Musikanlagen sind so einzustellen und zu betreiben, dass A- und C-bewertete Messwerte (s. o.) am Immissionsort Burgstraße 45 (Alters- und Pflegeheim) einen Abstand von weniger als 19 dB(A) haben. Diese Pegeldifferenz wird, wie bei den Kontrollen der A-bewerteten Pegel auch, vor den Gebäuden ermittelt. Möglich ist, auch diese Messung an einem Ersatzmessort durchzuführen, der die gleiche Entfernung, eine ähnliche Richtung und Hindernissituation zum Veranstaltungsort aufweist. Hinsichtlich der Ermittlung und der Bewertung tieffrequenter Geräusche (unter 90 Hz) wird auf DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“, März 1997 und auf das Beiblatt 1 derselben Norm verwiesen.

Nach einer vorliegenden Untersuchung ist mit dieser Vorgehensweise weitgehend gewährleistet, dass in den Innenräumen des betreffenden Gebäudes bei geschlossenen Fenstern der Schallschutzklasse 2 (oder besser) keine schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auftreten können (nach einer Untersuchung der Fa. Goritzka Akustik, Leipzig).

7. Für den Soundcheck ist der Zeitraum von 12.00 bis 15.00 Uhr nicht zu verwenden, solange dabei mit Überschreitungen der o. g. Immissionsrichtwerte zu rechnen ist. Musik- und sonstige Übertragungen, die nicht dem Soundcheck oder der Durchführung der Veranstaltung dienen, haben zu unterbleiben.

8. Im Programmheft zur Veranstaltung hat der Veranstalter die Besucher auf schädliche Auswirkungen von übermäßigem Lärm hinzuweisen. Zusätzlich soll auf den vorhandenen Videoleinwänden regelmäßig der aktuelle Schallpegel am Veranstaltungsort eingeblendet werden.

9. Die zuständigen Behörden der Stadt Halle (Saale) behalten sich eine Kontrolle der verursachten Geräuschemissionen und des schriftlichen Schallpegel-Nachweises vor. Daraus ggf. folgenden Auflagen der städtischen Ordnungs- oder Umweltbehörde zur Einhaltung der festgelegten Schallpegelwerte hat der Veranstalter unverzüglich nachzukommen.

10. Der Veranstalter benennt für die Veranstaltungsdauer gegenüber den Behörden der Stadt Halle (Saale) einen für Lärmschutzfragen verantwortlichen Ansprechpartner und teilt der Stadt Halle (Saale) dessen Telefonnummer vor Beginn der Veranstaltung mit.

11. Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, jedoch spätestens bis zum 30.04.07 ist vom Veranstalter der Genehmigungsbehörde bei der Stadt Halle (Saale) in Form einer schriftlichen Bestätigung zur Umsetzung des Schallschutzkonzeptes Folgendes mitzuteilen:

a) Unter welchen materiell- technischen Voraussetzungen wird die Eigenkontrolle der Schallemissionen abgesichert?

b) Mit welchen Mitteln wird eine Reduzierung und Begrenzung der Geräuschemissionen herbeigeführt?

12. Ein nachweisliches Überschreiten wird nach § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) als unzulässiger Lärm behandelt. Ein derartiger Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden. Die zuständigen Behörden der Stadt Halle (Saale) behalten sich eine Kontrolle der verursachten Geräuschemissionen und des schriftlichen Schallpegel-Nachweises vor. Daraus ggf. folgenden Auflagen der zuständigen Behörden zur Einhaltung der festgelegten Schallpegelwerte hat der Veranstalter unverzüglich nachzukommen.

13. Die ständige Erreichbarkeit des Veranstaltungsleiters oder eines Stellvertreters ist unter dem vom Veranstalter benannten Telefonanschluss 01 79 – 1 02 38 81 zu gewährleisten.

14. Für sämtliche durch einen Verstoß gegen diese Erlaubnis ergebenden Nachteile bzw. Schäden gegenüber Besuchern der Veranstaltung oder den in der Nachbarschaft wohnenden Bürgern haftet der Veranstalter.

15. Sie sind verpflichtet, die Beschallungstechnik nur im Rahmen der erteilten Auflagen zu verwenden.

3. Wenn technische Mittel/Verfahren der Lärminderung beauftragt wurden – ist es geplant, die anscheinend guten Erfahrungen der TTD dieses Jahres auch auf andere Großveranstaltungen in der Stadt zu übertragen?

Wie oben bereits ausgeführt, wurden die genannten Lärminderungsmaßnahmen speziell auf den Veranstaltungsort und die Art der Veranstaltung „zugeschnitten“. Eine „pauschale Kopie“ auf andere Veranstaltungen ist nicht möglich, nicht sinnvoll oder sogar überzogen. Trotzdem profitieren auch andere Veranstaltungen teilweise von den gewonnenen Erfahrungen. Teile der Schallschutzaufgaben von den „SPUTNIK Turntable Days“ finden sich bereits seit etwa 2 Jahren in den Schallschutzaufgaben anderer Veranstaltungen wieder. Allerdings sollte hierbei der erhebliche Kostenaufwand, den die Schallminderungsmaßnahmen verursachen, nicht übersehen werden.